

Allgemeine Förderbedingungen im Rahmen der Initiative Energiezukunft:

Direktförderung

Fassung: Jänner 2018

1. Gegenstand des vorliegenden Vertrages ist die Gewährung einer Energiezukunft-Förderung für das im Förderantrag näher bezeichnete Förderobjekt unter der Voraussetzung, dass sämtliche nachfolgend angeführten Voraussetzungen erfüllt sind.
2. Der Vertragsabschluss über die Energiezukunft-Förderung gilt nur für Privatkunden und kommt durch die Antragstellung seitens des Förderungswerbers und Annahme dieses Antrages durch die KELAG zustande (Bestätigungsschreiben über die Gewährung einer Energiezukunft-Förderung). Es werden nur Förderanträge bearbeitet, die vollständig ausgefüllt und sowohl seitens des Förderungswerbers als auch der ausführenden Installationsfirma unterzeichnet sind. Voraussetzung ist weiters das Vorliegen sämtlicher behördlicher Bewilligungen.
3. Die Energiezukunft-Förderung gilt für Förderobjekte, welche ab dem 01. Jänner 2018 installiert und in Betrieb genommen werden. Der Nachweis erfolgt durch Vorlage einer Kopie des Rechnungsbeleges samt Zahlungsbestätigung und Inbetriebnahmemeldung über die Anschaffung des Förderobjektes.
4. Die Energiezukunft-Förderung wird nicht gewährt, wenn für das Förderobjekt anderweitige Fördergelder bezogen werden (z.B. Wohnbauförderung, Sanierungsscheck, etc.)
5. Der Förderungswerber nimmt ausdrücklich zur Kenntnis, dass Voraussetzung für die Gewährung der Energiezukunft-Förderung ein aufrechter Strom- und/oder Erdgasliefervertrag über den gesamten Förderzeitraum mit der KELAG für den, innerhalb des österreichischen Bundesgebietes befindlichen Standort, an welchem sich das Förderobjekt befindet bzw. betrieben wird, ist. Für Wärmepumpen zur Raumheizung und Brauchwasserwärmepumpen wird das Tarifmodell KELAG-ÖKO-Wärmepumpe vorausgesetzt.
6. Liegt zum Zeitpunkt der Antragstellung kein gültiger Strom- und/oder Erdgasliefervertrag mit der KELAG vor, so ist die Energiezukunft-Förderung nach Vorliegen folgender Bedingungen möglich
 - a. Abschluss eines Strom- und/oder Erdgasliefervertrages mit der KELAG oder mit einem ihrer verbundenen Unternehmen (§ 228 Abs. 3 UGB) und
 - b. Kündigung des bestehenden Strom- und/oder Erdgasliefervertrages beim derzeitigen Energielieferanten zum nächstmöglichen Zeitpunkt.
7. Die Höhe der Energiezukunft-Förderung je Produktgruppe ist auf www.kelag.at und energiezukunft.kelag.at veröffentlicht.
8. Die Energiezukunft-Förderung wird als Energiezukunft-Gutschrift tagesaliquot auf vier Jahre aufgeteilt und jeweils im Zuge der turnusmäßigen Jahresabrechnungen berücksichtigt.
9. Wird der Energieliefervertrag während der Laufzeit des vorliegenden Fördervertrages beendet, so wird die Förderung lediglich bis zum Zeitpunkt der Vertragsbeendigung tagesaliquot berücksichtigt. Der Förderungswerber verliert jeglichen Rechtsanspruch auf den Erhalt noch offener Förderteilbeträge. Dasselbe gilt im Falle der Einstellung des Betriebes des Förderobjektes vor Ablauf des Förderzeitraumes.
10. Der Förderungswerber und die ausführende Installationsfirma haften für die Richtigkeit der Angaben im Förderantrag. Mit Antragstellung bestätigt der ausführende Installateur die Installierung und Inbetriebnahme des Förderobjektes unter Einhaltung der einschlägigen Vorschriften des örtlichen Netzbetreibers vorgenommen zu haben.
11. Der Förderungswerber stimmt einer stichprobenmäßigen Überprüfung des Förderobjektes durch KELAG-Mitarbeiter zu. Bei nachweislichen Falschangaben die zu einer Ablehnung der Förderung geführt hätten oder im Falle zweckwidriger Verwendung, ist die gesamte zu Unrecht bezogene Fördersumme in-

klusive Bearbeitungskosten und angemessener Verzinsung vom Förderungswerber zurückzuzahlen. Die KELAG behält sich in diesem Fall überdies weitere rechtliche Schritte offen.

12. Die geförderten Maßnahmen müssen folgende Mindestanforderungen laut KELAG-Förderantrag erfüllen.

i. Heizungswärmepumpe:

Jahreszeitbedingte Raumheizung-Energieeffizienz ETAs(%) bei mittlerem Klima

	Vorlauftemperatur 55°C	Vorlauftemperatur 35°C
Luftwärmepumpe	$\geq 110\%$	$\geq 135\%$
Erdreichwärmepumpe	$\geq 125\%$	$\geq 150\%$
Grundwasserwärmepumpe	$\geq 125\%$	$\geq 150\%$

ii. Brauchwasserwärmepumpen im Gebäudebestand als Ersatz für einen Elektroboiler oder Warmwasserspeicher über Fossile Zentralheizung

iii. Erdgas: Brennwertkessel oder Brennwertwandgeräte

13. Der Förderungswerber erklärt sich damit einverstanden, dass vorliegende Energieeffizienz-Maßnahmen laut Bundes-Energieeffizienzgesetz zur Gänze und unentgeltlich an die KELAG übertragen werden. Diese Maßnahme kann seitens der KELAG z.B. zur Endenergie-Effizienzanrechnung verwendet werden. Der Förderungswerber erklärt keine öffentlichen Förderungen für das Förderobjekt bezogen zu haben.

14. Ein Rechtsanspruch des Förderungswerbers auf Erhalt der Förderung besteht nicht.

15. Wenn innerhalb von 12 Monaten nach Antragstellung keine Unterlagen bei der KELAG einlangen, gilt der Antrag als storniert.

16. Die Förderung ist weder auf juristische noch natürliche Rechtspersonen übertragbar. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Mehrfachförderungen für eine Produktgruppe je Anlage (z.B. zwei Heizungswärmepumpen in einer Energiebezugsanlage), wohl aber sind Mehrfachförderungen je Energiebezugsanlage (z.B. Wärmepumpe 1 in Anlage 1, Wärmepumpe 2 in Anlage 2) möglich.

17. Für alle im Zusammenhang mit den Allgemeinen Förderbedingungen bzw. dem Vertrag entstehenden Streitigkeiten entscheidet grundsätzlich das am Sitz der KELAG sachlich zuständige Gericht. Für Verbraucher i.S. des KSchG, die zum Zeitpunkt der Klageerhebung im Inland einen Wohnsitz, den gewöhnlichen Aufenthalt oder den Ort der Beschäftigung haben, gilt die Zuständigkeit des Gerichtes in dessen Sprengel der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Ort der Beschäftigung liegt.

18. Allfällige mit der Errichtung und Umsetzung des vorliegenden Vertrages verbundenen Kosten und Gebühren sind vom Förderungswerber zu bezahlen.

19. Datenschutzrechtliche Zustimmung:

Der Förderungswerber nimmt ausdrücklich zur Kenntnis und stimmt mit Abschluss des Vertrages zu, dass die von ihm im Förderantrag bekannt gegebenen Daten von der KELAG zur Vertragserfüllung, insbesondere zum Zweck der Abwicklung der Fördermaßnahme gespeichert und verarbeitet werden. Diese Zustimmungserklärung kann vom Förderungswerber gegenüber der KELAG ohne Angabe von Gründen jederzeit durch einseitige schriftliche Erklärung (zu richten an die KELAG-Kärntner Elektrizitäts-Aktiengesellschaft, Kundenservice, Arnulfplatz 2, 9020 Klagenfurt am Wörthersee) widerrufen werden.